



universität  
wien

## Exposé zur Dissertation

Arbeitstitel

**(Un-)Begrenzt strafen?**

**Die Kumulierung von Verwaltungsstrafen  
und ihre unionsrechtlichen Grenzen**

verfasst von

**Tobias Fädler**

angestrebter akademischer Grad

**Doktor der Rechtswissenschaften (Dr.iur.)**

Wien, Jänner 2021

Studienkennzahl lt Studienblatt

Dissertationsgebiet lt Studienblatt

Betreut von

UA 783 101

Rechtswissenschaften

Univ.-Prof. Dr. Manfred Stelzer

## **Inhaltsverzeichnis**

I. Problemaufriss .....	1
II. Forschungsthese.....	4
III. Forschungsstand .....	5
IV. Gang der Untersuchung.....	7
Teil 1: Das Kumulationsprinzip im österreichischen Recht.....	8
Teil 2: Unionsrechtliche Grundlagen und Anforderungen .....	9
Teil 3: Unionsrechtskonforme Kumulierung von Verwaltungsstrafen .....	9
V. Vorläufiger Aufbau .....	13
VI. Zeitplan .....	15
VII. Ausgewählte Rechtsprechung.....	16
VIII. Ausgewählte Literatur .....	16

## I. Problemaufriss

Das Kumulationsprinzip ist ein Grundbestandteil des österreichischen Verwaltungsstrafrechts. Der materiell-rechtliche Kern des Kumulationsprinzips findet sich in den allgemeinen Bestimmungen des VStG<sup>1</sup> in § 22 Abs 2 Satz 1: Bei Zusammentreffen mehrerer Verwaltungsübertretungen ist jede Verwaltungsübertretung gesondert zu bestrafen. Die entsprechenden Verwaltungsstrafen sind nebeneinander zu verhängen – dh zu kumulieren.

Neben diesem allgemeinen Kumulationsprinzip enthalten Materiengesetze vereinzelt spezielle Straf(bemessungs)bestimmungen, die im Ergebnis mit einer Kumulierung iSd VStG vergleichbar sind.<sup>2</sup> Beispielhaft zu nennen sind arbeits-<sup>3</sup> oder glücksspielrechtliche<sup>4</sup> Bestimmungen: So sieht § 28 LSD-BG<sup>5</sup> vor, dass für jede Arbeitskraft, für die bestimmte Pflichten nicht erfüllt wurden, jeweils eine eigenständige Geldstrafe über Arbeitgeber\*in, Überlasser\*in oder Beschäftigter\*in zu verhängen ist. Vergleichbares ordnet § 52 Abs 2 GSpG<sup>6</sup> an, der die Verhängung einer Strafe „für jeden Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenstand“<sup>7</sup> vorsieht.

Über die Jahre stand das Kumulationsprinzip des Öfteren unter rechtspolitischer Kritik. Zumeist wurde kritisiert, dass die Strafenkumulierung im Ergebnis eine unverhältnismäßig hohe Bestrafung für die betroffene Person darstelle.<sup>8</sup> So bezeichnete *Zimmerl* das Kumulationsprinzip 1929 als „unnötige Härte gegenüber dem Täter“<sup>9</sup>. *Hellbling* kritisierte 1959 die „strengere Behandlung des [...] Beschuldigten“<sup>10</sup> verglichen mit der Strafbemessung im Justizstrafrecht. *Kucsko-Stadlmayer* beanstandete im Jahr 1980 die potentielle Strafhöhe, die sich aus einer Kumulierung ergeben könne und dem ursprünglichen Verständnis des Verwaltungsstrafrechts als „Bagatellstrafrecht“<sup>11</sup> nicht mehr gerecht würde.<sup>12</sup> Ähnliches befand *Hackl* wenige Jahre zuvor: Er argumentierte, dass insb die Kumulierung von

---

<sup>1</sup> Verwaltungsstrafgesetz 1991 BGBl 52/1991 (WV) idF BGBl I 2018/58; bereits im Verwaltungsstrafgesetz 1925 BGBl 1925/275 (StF) war das Kumulationsprinzip in § 22 Abs 1 vorgesehen.

<sup>2</sup> VfSlg 13.790/1994; vgl idS VfSlg 20.283/2018 Rz 22, 42; 20.280/2018 Rz 20, 30.

<sup>3</sup> In diesem Zusammenhang differenzieren *Glowacka/Kager*, Verhältnismäßigkeit von Strafen im Arbeitsrecht, ASoK 2020, 88 (88), zwischen horizontaler und vertikaler Kumulierung.

<sup>4</sup> Diesbezüglich ist in VwG Wien 19. 3. 2020, VGW-002/007/1412/2020, von einer „Quasikumulierung“ die Rede.

<sup>5</sup> Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz BGBl I 2016/44 idF BGBl I 2020/99.

<sup>6</sup> Glücksspielgesetz BGBl 1989/620 idF BGBl I 2020/99.

<sup>7</sup> § 52 Abs 2 Satz 1 GSpG.

<sup>8</sup> *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts<sup>11</sup> (2019) Rz 1084 mwN.

<sup>9</sup> *Zimmerl*, Das österreichische Verwaltungsstrafgesetz, Der Gerichtssaal 1929, 303 (325).

<sup>10</sup> *Hellbling*, Grenzen des Verwaltungsstrafrechtes, JBl 1959, 252 (258).

<sup>11</sup> AB 360 BlgNR 2. GP 23 aE.

<sup>12</sup> *Stadlmayer*, Ist die Abschaffung des Kumulationsprinzips im Verwaltungsstrafrecht möglich? ZVR 1980, 65 (65 f).

Höchststrafen zu „völlig inadäquaten Ergebnissen“<sup>13</sup> führe. Die wissenschaftliche Diskussion ebte in den folgenden Jahrzehnten ab, nur vereinzelt wurden kritische Stimmen laut.<sup>14</sup>

Im September 2019 wurde die Diskussion rund um das Kumulationsprinzip erneut entfacht. Anlass gab die Vorabentscheidung in der Rs *Maksimovic*<sup>15</sup>, in der sich der EuGH unter anderem mit der Problematik hoher Strafsummen aufgrund kumulierter Verwaltungsstrafen befasste. Arbeitskräfte eines kroatischen Unternehmens führten Arbeiten für ein österreichisches Unternehmen aus. Dabei verletzten beide Unternehmen Pflichten zur Bereitstellung bzw Bereithaltung von Lohnunterlagen der Arbeitskräfte iSd § 7d AVRAG alt<sup>16</sup>. Die BH Murtal verhängte Geldstrafen in Millionenhöhe sowie, für den Fall der Uneinbringlichkeit, Ersatzfreiheitsstrafen von über 1000 Tagen über die verantwortlichen Geschäftsführer der Unternehmen. Ausschlaggebend für die konkrete Strafbemessung war das Zusammenwirken mehrerer Faktoren: Die einschlägige Verwaltungsstrafbestimmung des § 7i Abs 4 AVRAG alt – die Vorgängerbestimmung zu § 28 LSD-BG – sah vor, dass für jede Arbeitskraft, für die keine Lohnunterlagen bereitgestellt bzw bereitgehalten wurden, eine eigene Geldstrafe zu verhängen war; im Anfall waren mehr als 200 Arbeitskräfte betroffen. Zusätzlich ordnete diese Bestimmung für jede zu verhängende Strafe einen Mindestbetrag an, sah aber keine Obergrenze vor – weder betragsmäßig noch im Hinblick auf die Zahl der Arbeitskräfte. Nach § 16 VStG war für den Fall der Uneinbringlichkeit zudem eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verhängen.<sup>17</sup>

Der EuGH stellte fest, dass es nicht grundsätzlich unverhältnismäßig ist, wenn „eine Regelung [...] Sanktionen vorsieht, deren Höhe von der Zahl der [...] betroffenen Arbeitnehmer abhängt“<sup>18</sup>. Dennoch waren die im konkreten Fall nebeneinander verhängten Geldstrafen eine nicht gerechtfertigte Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit des Art 56 AEUV<sup>19</sup>. Unionsrechtlich problematisch war nicht die Kumulierung von Verwaltungsstrafen an sich, sondern ihre Ausgestaltung: Für den EuGH war maßgeblich, dass die Kumulierung mit einem Mindestbetrag pro zu verhängender Geldstrafe kombiniert wurde und nach oben hin unbegrenzt möglich war.<sup>20</sup> Dazu kam, dass für jede Geldstrafe eine

---

<sup>13</sup> *Hackl*, Die Strafzumessung beim Zusammentreffen strafbarer Handlungen im Verwaltungsstrafrecht – Versuch einer Neuregelung, ÖJZ 1977, 365 (365).

<sup>14</sup> So zB *N. Raschauer*, Optionen einer Verwaltungsstrafrechtsreform, ZFR 2017, 264; *Wielinger*, Zum Kumulationsprinzip im Verwaltungsstrafrecht – ein Vorschlag zur Beseitigung einer Altlast, JRP 2016, 195.

<sup>15</sup> EuGH C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18, *Maksimovic*, ECLI:EU:C:2019:723.

<sup>16</sup> Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz BGBl 1993/459 idF vor BGBl I 2016/44; mit BGBl I 2016/44 wurden diese Bereitstellungs- und Bereithaltungspflichten und die damit verbundenen Verwaltungsstrafbestimmungen aus dem AVRAG gestrichen und in das neu geschaffene LSD-BG eingefügt; s dazu ErläutRV 1111 BlgNR 25. GP.

<sup>17</sup> EuGH C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18, *Maksimovic*, ECLI:EU:C:2019:723 Rz 9 ff.

<sup>18</sup> EuGH C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18, *Maksimovic*, ECLI:EU:C:2019:723 Rz 41; vgl weiters EuGH C-645/18, *NE*, ECLI:EU:C:2019:1108 Rz 35; C-140/19, C-141/19 und C-492/19 bis C-494/19, *EX*, ECLI:EU:C:2019:1103 Rz 37; idS auch EuGH C-255/14, *Chmielewski*, ECLI:EU:C:2015:475 Rz 26; zur grds Zulässigkeit des Kumulationsprinzips s zB *Herbst*, (Kein) Ende des verwaltungsstrafrechtlichen Kumulationsprinzips? ZWF 2020, 10 (15 f).

<sup>19</sup> Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl C 2012/236, 47.

<sup>20</sup> EuGH C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18, *Maksimovic*, ECLI:EU:C:2019:723 Rz 42 f.

Ersatzfreiheitsstrafe verhängt wurde, was „angesichts der daraus resultierenden Folgen für den Betroffenen besonders schwerwiegend ist“<sup>21</sup>. Aus diesen Gründen befand der EuGH die verhängten Strafen gegenüber der Schwere der Rechtsverletzungen für unverhältnismäßig.<sup>22</sup>

Diese Rsp wurde durch den EuGH in den beiden Rs *NE*<sup>23</sup> sowie *EX*<sup>24</sup> bereits bestätigt.<sup>25</sup> Mittlerweile ist ein weiteres Vorabentscheidungsverfahren zur Unionsrechtskonformität der Verhängung gehäufte Verwaltungsstrafen anhängig: Im April 2020 legte der VwGH dem EuGH Fragen betreffend die Bestrafung nach dem GSpG<sup>26</sup> pro unternehmerisch zugänglich gemachtem Geldspielautomaten vor. Mit Verweis auf die Rs *Maksimovic* äußerte der VwGH seine unionsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die Dienstleistungsfreiheit gem Art 56 AEUV und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Strafen iSd Art 49 Abs 3 GRC<sup>27,28</sup>

In Österreich wurde die Entscheidung des EuGH in der Rs *Maksimovic* uneinheitlich rezipiert.<sup>29</sup> Sowohl VwGH als auch VfGH hatten sich mit den Bereitstellungs- und Bereithaltungspflichten sowie den Verwaltungsstrafbestimmungen iSd AVRAG alt bzw iSd Nachfolgebestimmungen des LSD-BG zu befassen. In beiden Anlassfällen wurden wegen Verletzungen dieser Pflichten pro Arbeitskraft, für die keine Lohnunterlagen bereitgestellt bzw bereitgehalten wurden, Geldstrafen verhängt. Der VwGH stellte fest, dass die einschlägige Verwaltungsstrafbestimmung nur teilweise durch unmittelbar anwendbares Unionsrecht verdrängt wurde. Nur jener Teil der Bestimmung war nicht anzuwenden, der vorsah, dass für jede Arbeitskraft, für die keine Lohnunterlagen bereitgestellt bzw bereitgehalten wurden, eine Geldstrafe zu verhängen war.<sup>30</sup> Demgegenüber befand der VfGH, dass die

---

<sup>21</sup> EuGH C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18, *Maksimovic*, ECLI:EU:C:2019:723 Rz 45.

<sup>22</sup> EuGH C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18, *Maksimovic*, ECLI:EU:C:2019:723 Rz 34, 46, 50; zu dieser Entscheidung krit *Schindler*, Der EuGH zu nationalen Regeln gegen Lohn- und Sozialdumping – Alte Fehler und neue Probleme, DRdA 2020, 195.

<sup>23</sup> EuGH C-645/18, *NE*, ECLI:EU:C:2019:1108.

<sup>24</sup> EuGH C-140/19, C-141/19 und C-492/19 bis C-494/19, *EX*, ECLI:EU:C:2019:1103.

<sup>25</sup> EuGH C-645/18, *NE*, ECLI:EU:C:2019:1108 Rz 39; C-140/19, C-141/19 und C-492/19 bis C-494/19, *EX*, ECLI:EU:C:2019:1103 Rz 41.

<sup>26</sup> Die einschlägige Verwaltungsübertretung war das dritte Tatbild des § 52 Abs 1 GSpG, die Strafbemessungsbestimmung der oben erwähnte § 52 Abs 2 GSpG; die im konkreten Fall maßgebliche Fassung BGBl I 2014/13 entspricht diesbezüglich der geltenden Fassung.

<sup>27</sup> Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl C 2012/326, 391.

<sup>28</sup> Zum Sachverhalt sowie den Vorlagefragen s VwGH 27. 4. 2020, Ra 2020/17/0013; das Verfahren ist beim EuGH zu C-231/20 anhängig.

<sup>29</sup> Vgl dazu *Körber-Risak*, Verwaltungsstrafen bei Formaldelikten des LSD-BG verstoßen gegen die Dienstleistungsfreiheit; sie sind unanwendbar, ZAS 2020, 80 (83 f); *Korenjak*, Das LSD-BG als lex imperfecta? ASoK 2020, 139; *Traxler*, Aktuelle Rechtsprechung zum LSD-BG, PV-Info 2020, 48; aA offenbar *Herbst*, ZWF 2020, 10 (11), der meint, die Vorgehensweise des VfGH sei mit jener des VwGH vergleichbar; für *Huemer*, Die Handhabung des Kumulationsprinzips nach dem EuGH-Urteil *Maksimovic*, ZVG 2020, 121 (122), bleibt „offen, ob [der VfGH] sich der vom VwGH gewählten Lösung anschließt“; vergleichbar argumentiert *Burger*, Dienstleistungsfreiheit und verwaltungsstrafrechtliches Kumulationsprinzip – dürfen Strafhöhen pro AN aufsummiert werden? JAS 2020, 287 (308 f).

<sup>30</sup> VwGH 15. 10. 2019, Ra 2019/11/0033; bestätigend VwGH 18. 2. 2020, Ra 2019/11/0195.

Verwaltungsstrafbestimmung vollumfänglich dem unionsrechtlichen Anwendungsvorrang unterlag.<sup>31</sup> Nach Ansicht des VfGH ist somit eine Strafe unter Anpassung an unionsrechtliche Anforderungen zu verhängen, während eine solche Strafe nach dem VfGH gänzlich entfällt.

## II. Forschungsthese

Ausgehend von der jüngeren Rsp des EuGH<sup>32</sup> ist fraglich, welche Konsequenzen für das verwaltungsstrafrechtliche Kumulationsprinzip auszumachen sind. Ist es aufgrund der unionsrechtlichen Anforderungen – etwa in Zusammenhang mit Strafobergrenzen sowie kumulierten Mindest- oder Ersatzfreiheitsstrafen – notwendig, die Kumulierung von Verwaltungsstrafen abzuschaffen oder abzuändern? Oder kann den unionsrechtlichen Anforderungen im Rahmen der unionsrechtskonformen Auslegung des österreichischen Rechts Genüge getan werden? Die erste Forschungsthese lautet:

*Eine unionsrechtskonforme Kumulierung von Verwaltungsstrafen ist durch entsprechende Auslegung des österreichischen Rechts möglich. Unionsrechtliche Anforderungen an die Kumulierung von Verwaltungsstrafen können im Rahmen des österreichischen Rechts durch Zuhilfenahme (verwaltungs-)strafrechtlicher dogmatischer Konstruktionen sowie durch Anwendung verwaltungsstraf(verfahrens)rechtlicher Bestimmungen erfüllt werden.*

Vor dem Hintergrund der uneinheitlichen Rezeption der Rs *Maksimovic* in Österreich ist losgelöst von etwaigen Möglichkeiten im österreichischen Recht Folgendes zu untersuchen: Wie haben Verwaltungsbehörden oder -gerichte vorzugehen, wenn sie einen Widerspruch zwischen nationalem und unionalem Recht annehmen? Ist es zulässig, bloße Teile einer Strafbemessungsbestimmung nicht anzuwenden, sofern eine unionsrechtskonforme Auslegung des österreichischen Rechts bei der Kumulierung von Verwaltungsstrafen nicht möglich ist? Die zweite Forschungsthese lautet:

*In Konstellationen, in denen eine unionsrechtskonforme Strafbemessung im Rahmen des österreichischen Rechts nicht möglich ist, sind die Strafbemessungsbestimmungen gänzlich unanwendbar; zudem bedarf es einer Reform des Verwaltungsstrafrechts.*

---

<sup>31</sup> VfGH 27. 11. 2019, E 2047/2019 ua; s auch VfGH 27. 11. 2019, E 2893/2019 ua; 27. 11. 2019, E 3530/2019, E 3531/2019; in VfGH 26. 6. 2020, E 4329/2019 Rz 12 f, argumentiert der VfGH bereits differenzierter, lässt aber die Frage nach der Reichweite des Anwendungsvorrangs unbeantwortet.

<sup>32</sup> Insb EuGH C-645/18, *NE*, ECLI:EU:C:2019:1108; C-140/19, C-141/19 und C-492/19 bis C-494/19, *EX*, ECLI:EU:C:2019:1103; C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18, *Maksimovic*, ECLI:EU:C:2019:723.

### III. Forschungsstand

Das Kumulationsprinzip war bereits mehrfach Gegenstand wissenschaftlicher Diskussion und – vorwiegend rechtspolitischer – Kritik: Wie eingangs dargestellt, war und ist der zentrale Kritikpunkt die potentielle Höhe gehäufter Verwaltungsstrafen.<sup>33</sup> In der Literatur wurde etwa die (teilweise) Abschaffung des Kumulationsprinzips unter gleichzeitiger Einführung des Absorptions- oder Asperationsprinzips gefordert,<sup>34</sup> während die Strafbemessung beim Absorptionsprinzip im Rahmen der höchsten Strafdrohung erfolgt, wird beim Asperationsprinzip die obere Grenze der höchsten Strafdrohung bis zu einem gewissen Grad überschritten und eine Art Gesamtstrafe gebildet.<sup>35</sup> Nur vereinzelte Stimmen plädierten für die Beibehaltung des Kumulationsprinzips – argumentiert wurde unter anderem mit der kompetenzrechtlichen Situation, dem Behördenaufbau sowie der unterschiedlichen Behördenzuständigkeit, vor allem im Instanzenzug.<sup>36</sup> Gleichheitsrechtliche Bedenken gegen die Einführung des Absorptionsprinzips anstelle des Kumulationsprinzips äußerten *Kolonovits/Muzak/Stöger*: Ihrer Ansicht nach führe das Absorptionsprinzip im Verwaltungsstrafrecht „nämlich zu einheitlichen Strafrahmen für höchst unterschiedliche Sachverhalte“<sup>37</sup>.

Mit dem Verhältnis zwischen Verwaltungsstraf- und Unionsrecht haben sich bspw *Berger/Pelzl* auseinandergesetzt, die das Verwaltungsstrafrecht in der Rsp des EuGH untersuchen. Sie behandeln unter anderem den mitgliedstaatlichen Gestaltungsspielraum im Rahmen der Organisations- und Verfahrensautonomie sowie dessen unionsrechtliche Grenzen, insb die Grundsätze der Äquivalenz und Effektivität.<sup>38</sup> Weiters werden zentrale Entscheidungen des EuGH zur Verhältnismäßigkeit von Sanktionen dargestellt.<sup>39</sup> Offen lässt der Beitrag, inwieweit das Unionsrecht auf die Strafbemessung und die Verhängung kumulierter Verwaltungsstrafen einwirkt.

---

<sup>33</sup> So bspw *Hackl*, ÖJZ 1977, 365 (365); *Stadlmayer*, ZVR 1980, 65 (65); *Walter/Mayer/Stadlmayer*, Diskussionsgrundlage, in *Österreichischer Juristentag* (Hrsg), Wie soll der Allgemeine Teil des Verwaltungsstrafrechts gestaltet werden? 7. ÖJT II/5 (1980) 5 (38); *Wielinger*, JRP 2016, 195 (196); zur älteren Kritik s auch *Schneider*, Kumulationsprinzip und mehr: Gebietet der EuGH eine Reform des Verwaltungsstrafrechts? ÖZW 2019, 118 (120) mwN; vgl auch *Kalss*, Hohe Verwaltungsstrafen verlangen neues Verwaltungsstrafverfahren, GesRZ 2018, 129 (129), die das Kumulationsprinzip im Hinblick auf exzessive Bestrafung als „Brandbeschleuniger“ bezeichnet.

<sup>34</sup> Vgl etwa *Hackl*, ÖJZ 1977, 365; *Wielinger*, JRP 2016, 195; etwas weiter geht *Stadlmayer*, ZVR 1980, 65, die eine weitestgehende Abschaffung befürwortet; s zu letzterem Beitrag *Stadlmayer*, Gegenäußerung zu König, Nochmals: Ist die Abschaffung des Kumulationsprinzips im Verwaltungsstrafrecht möglich? ZVR 1980, 291; zu dieser Diskussion s auch *Österreichischer Juristentag*, 7. ÖJT II/5; vgl auch die beiden RV, die eine Novellierung des Kumulationsprinzips zum Ziel hatten RV 1074 BlgNR 14. GP 3; RV 356 BlgNR 16. GP 2; zu letzterer RV s *Kuckso-Stadlmayer*, Die neue Regierungsvorlage zum Verwaltungsstrafrecht, ÖJZ 1984, 661.

<sup>35</sup> Dazu *Ratz in Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 28 Rz 2 (Stand 1. 10. 2011, rdb.at); *Tipold in Leukauf/Steininger*, StGB<sup>4</sup> (2017) § 28 Rz 4.

<sup>36</sup> *Szirba/Schönfeld*, Zur Reform des Verwaltungsstrafrechtes, RZ 1977, 89; vgl auch *König*, Nochmals: Ist die Abschaffung des Kumulationsprinzips im Verwaltungsstrafrecht möglich? ZVR 1980, 290; *Szymanski*, Referat, in *Österreichischer Juristentag*, 7. ÖJT II/5, 123 (132).

<sup>37</sup> *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrenrecht<sup>11</sup> Rz 1084; sie argumentieren für die „grundsätzliche Beibehaltung und Erlassung materiengesetzlicher Sonderregelungen“.

<sup>38</sup> *Berger/Pelzl*, Das Verwaltungsstrafrecht in der Rechtsprechung des EuGH, ZÖR 2018, 559 (560 ff).

<sup>39</sup> *Berger/Pelzl*, ZÖR 2018, 559 (563 ff).

Unionsrechtliche Problemfelder in Zusammenhang mit dem Kumulationsprinzip wurden überwiegend infolge der Entscheidungen des EuGH in den Rs *Maksimovic*, *EX* und *NE* sowie der uneinheitlichen Rezeption durch VwGH und VfGH wissenschaftlich behandelt.<sup>40</sup> In dieser Auseinandersetzung überwiegen jene Stimmen, die die potentielle Höhe kumulierter Verwaltungsstrafen als unionsrechtlich problematisch ausmachen;<sup>41</sup> nur vereinzelt wird die Entscheidung des EuGH inhaltlich beanstandet.<sup>42</sup> Das Kumulationsprinzip wird nicht dem Grunde nach als unionsrechtswidrig eingestuft,<sup>43</sup> gefordert werden Anpassungen durch die Gesetzgebung.<sup>44</sup> Die bisweilen spezifischeren Forderungen gehen wiederum auseinander. Zum Teil wird erneut die teilweise Abschaffung des Kumulationsprinzips bzw die Einführung des Absorptions- oder Asperationsprinzips ins Spiel gebracht.<sup>45</sup> Andere Vorschläge, einen unionsrechtskonformen Zustand herzustellen, beziehen sich zB auf die Einführung einer absoluten Obergrenze oder die Abschaffung von Mindeststrafen.<sup>46</sup> Aufgeworfen wird auch die Schaffung bzw Anpassung materiengesetzlicher (Sonder-)Regelungen<sup>47</sup> oder die ausdrückliche grundrechtliche Verankerung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit von Strafen.<sup>48</sup> Konkrete Konsequenzen der

---

<sup>40</sup> *Arnold*, Kumulationsprinzip vor dem Umbruch? *GesRZ* 2019, 289; *Burger*, *JAS* 2020, 287; *Glowacka/Kager*, *ASoK* 2020, 88; *Grof*, EuGH: (Allgemeines?) Verbot überschießender Kumulierung im Wirtschaftsstrafrecht, *ecolex* 2019, 1024; *Grof*, Verwaltungsstrafrecht: Kumulation - Verhältnismäßigkeit - Koordination, *SPWR* 2019, 257; *Herbst*, *ZWF* 2020, 10; *Huemer*, *ZVG* 2020, 121; *Kager*, Das LSD-BG im Verhältnismäßigkeitstest, *ASoK* 2019, 416; *Killmann*, Kumulationsprinzip bei Verwaltungsstrafen im Rahmen der Arbeitnehmerentsendung, *ÖJZ* 2019, 1105; *Körber-Risak*, *ZAS* 2020, 80; *Korenjak*, *ASoK* 2020, 139; *Krömer/Toifl*, Verwaltungsstrafbestimmungen des AVRAG/LSD-BG unionsrechtswidrig, *taxlex* 2020, 56; *Rihs*, Das EuGH-Urteil *Maksimovic*, *bauaktuell* 2020, 12; *Schindler*, *DRdA* 2020, 195; *Schneider*, *ÖZW* 2019, 118; *Schuster*, Der Fall *Maksimovic* – kein Freibrief für alles, *ASoK* 2020, 257; *Vogl*, Kumulationsprinzip vor dem Ende? *SWK* 2019, 1496; *Wielinger*, Großkorrektur des Verwaltungsstrafrechts durch den EUGH? Das Ende des Kumulationsprinzips? *JRP* 2020, 47; zur Auseinandersetzung vor dem Urteil in der Rs *Maksimovic* vgl. *N. Raschauer*, *ZFR* 2017, 264.

<sup>41</sup> Etwa *Arnold*, *GesRZ* 2019, 289 (289); *Burger*, *JAS* 2020, 287 (304 f); *Glowacka/Kager*, *ASoK* 2020, 88 (88); *Grof*, *ecolex* 2019, 1024 (1024), der von „ruinöser Höhe“ spricht; *Grof*, *SPWR* 2019, 257 (258); *Herbst*, *ZWF* 2020, 10 (15 f); *Krömer/Toifl*, *taxlex* 2020, 56 (56); *N. Raschauer*, *ZFR* 2017, 264 (268); *Schneider*, *ÖZW* 2019, 118 (124); *Vogl*, *SWK* 2019, 1496 (1499); *Wielinger*, *JRP* 2020, 47 (48).

<sup>42</sup> So insb *Schindler*, *DRdA* 2020, 195.

<sup>43</sup> So zB *Burger*, *JAS* 2020, 287 (305); *Grof*, *ecolex* 2019, 1024 (1024); *Grof*, *SPWR* 2019, 257 (260); *Herbst*, *ZWF* 2020, 10 (16); *Huemer*, *ZVG* 2020, 121 (124); *Kager*, *ASoK* 2019, 416 (425); *Killmann*, *ÖJZ* 2019, 1105 (1106); *Korenjak*, *ASoK* 2020, 139 (142); *Schindler*, *DRdA* 2020, 195 (204).

<sup>44</sup> *Glowacka/Kager*, *ASoK* 2020, 88 (91 f); *Grof*, *ecolex* 2019, 1024 (1025); *Grof*, *SPWR* 2019, 257 (262 f); *Herbst*, *ZWF* 2020, 10 (16); *Kager*, *ASoK* 2019, 416 (426); *Körber-Risak*, *ZAS* 2020, 80 (85 f); *Korenjak*, *ASoK* 2020, 139 (141 f); *Krömer/Toifl*, *taxlex* 2020, 56 (59); *Rihs*, *bauaktuell* 2020, 12 (18); *Schneider*, *ÖZW* 2019, 118 (126 f); *Wielinger*, *JRP* 2020, 47 (55); gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht auch *Schindler*, *DRdA* 2020, 195 (205), jedoch nicht aufgrund der EuGH-Rsp, sondern erst ob ihrer Rezeption durch den VfGH.

<sup>45</sup> *Herbst*, *ZWF* 2020, 10 (16); *N. Raschauer*, *ZFR* 2017, 264 (268 f); *Schneider*, *ÖZW* 2019, 118 (126), fordert die Abschaffung „für den Fall der Begehung gleichartiger Delikte“; *Vogl*, *SWK* 2019, 1496 (1500), meint, dass das „Kumulationsprinzip [...] über kurz oder lang wohl nicht zu halten sein [wird]“.

<sup>46</sup> *Kager*, *ASoK* 2019, 416 (425); *Killmann*, *ÖJZ* 2019, 1105 (1106); *Körber-Risak*, *ZAS* 2020, 80 (85); *Rihs*, *bauaktuell* 2020, 12 (17); inhaltlich vergleichbar argumentiert *Burger*, *JAS* 2020, 287 (305 ff), jedoch nicht mit Blick auf die Gesetzgebung, sondern auf die Verwaltungsbehörden und -gerichte im Rahmen des Anwendungsvorrangs.

<sup>47</sup> *Herbst*, *ZWF* 2020, 10 (17); *N. Raschauer*, *ZFR* 2017, 264 (269 f); *Schneider*, *ÖZW* 2019, 118 (126); ähnlich *Korenjak*, *ASoK* 2020, 139 (142), die vorschlägt, „Strafnormen umzuformulieren“.

<sup>48</sup> *Grof*, *ecolex* 2019, 1024 (1025); *Grof*, *SPWR* 2019, 257 (263).

EuGH-Rsp für das österreichische Arbeitsrecht behandeln *Glowacka/Kager*<sup>49</sup>; neben einer kurzen Darstellung der aktuellen rechtlichen Situation enthält ihr Beitrag auch Anregungen für etwaige Anpassungen.

Die unionsrechtskonforme Auslegung des österreichischen Rechts sowie die teilweise Nichtanwendung unionsrechtswidrigen nationalen Rechts schneidet etwa *Grof* grob an.<sup>50</sup> Eingehender mit diesen unionsrechtlichen Thematiken hat sich bspw *Kager* befasst,<sup>51</sup> eine Untersuchung mit Blick auf die auseinandergehende Rezeption der Rs *Maksimovic* durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts nimmt sie jedoch nicht vor. Die Möglichkeit der unionsrechtskonformen Interpretation speziell in Bezug auf das VStG vor dem Hintergrund der Rs *Maksimovic* beschäftigte *Schneider*, der jedoch keine tiefere Analyse vorgenommen hat;<sup>52</sup> auch *Schindler* schneidet diese Thematik grob an.<sup>53</sup> Mit der uneinheitlichen Rezeption der Rs *Maksimovic* durch VwGH und VfGH befassten sich etwa *Körber-Risak* und *Korenjak*, die beide die bloß teilweise Nichtanwendung der betroffenen Bestimmung kritisieren, die aufgeworfenen Kritikpunkte jedoch nicht weiter behandeln.<sup>54</sup>

Eine Zusammenschau der Literatur zeigt, dass die Kritik am Kumulationsprinzip überwiegt. Während die ältere Kritik insb rechtspolitischer Natur war, bestehen spätestens seit der Rs *Maksimovic* unionsrechtliche Bedenken betreffend die Kumulierung von Verwaltungsstrafen. Die Entscheidungen des EuGH in den Rs *Maksimovic*, *NE* und *EX* wurden in der Literatur zwar behandelt, jedoch fehlt eine umfassende und systematische Untersuchung, inwieweit eine Kumulierung im Rahmen des österreichischen Rechts unionsrechtskonform erfolgen kann. Im Hinblick auf die uneinheitliche Rezeption der Rsp des EuGH in Österreich und die geäußerte Kritik am Vorgehen des VwGH fehlt zudem eine eingehende Auseinandersetzung mit der Frage, in welchem Ausmaß die Behörden unionsrechtswidrige Bestimmungen tatsächlich unangewendet zu lassen haben.

#### IV. Gang der Untersuchung

Das Dissertationsprojekt gliedert sich in drei Teile. Im ersten Teil gilt es, das Kumulationsprinzip innerhalb des österreichischen Rechts darzustellen und rechtliche wie begriffliche Grundlagen für die weitere Auseinandersetzung zu erarbeiten. Daran anknüpfend befasst sich der zweite Teil mit den unionsrechtlichen Grundlagen und den Anforderungen an die Kumulierung von Verwaltungsstrafen im unionsrechtlichen Anwendungsbereich. Zuletzt behandelt der dritte Teil die Frage, wie

---

<sup>49</sup> *Glowacka/Kager*, ASoK 2020, 88.

<sup>50</sup> *Grof*, eolex 2019, 1024 (1024 f); zum Anwendungsvorrang s auch *Grof*, SPWR 2019, 257 (260 f).

<sup>51</sup> *Kager*, ASoK 2019, 416 (424 f).

<sup>52</sup> *Schneider*, ÖZW 2019, 118 (126).

<sup>53</sup> *Schindler*, DRdA 2020, 195 (197, 204).

<sup>54</sup> *Körber-Risak*, ZAS 2020, 80 (83 ff); *Korenjak*, ASoK 2020, 139 (141); dazu krit *Burger*, JAS 2020, 287 (309).

Verwaltungsstrafen unionsrechtskonform kumuliert werden können. Hierbei sollen Möglichkeiten *de lege lata* sowie gegebenenfalls Reformen *de lege ferenda* aufgezeigt werden.

## Teil 1: Das Kumulationsprinzip im österreichischen Recht

Bevor die Verhängung gehäufter Verwaltungsstrafen aus unionsrechtlicher Sicht behandelt werden kann, ist der nationale rechtliche Rahmen abzustecken. Auf abstrakter Ebene ist zunächst das Verwaltungs- vom Justizstrafrecht abzugrenzen und in Folge auf das Kumulationsprinzip im österreichischen Verwaltungsstrafrecht mitsamt historischem Aufriss und Aufarbeitung von Kritik und Reformvorhaben einzugehen. Anschließend sind alternative Strafbemessungssysteme, wie etwa das Absorptions- oder Asperationsprinzip, darzustellen, um sie bei späteren Reformvorschlägen einbeziehen zu können.

Zudem sind etwaige verfassungsrechtliche Bedenken und Aspekte aufzuarbeiten. Ein knappes Jahr bevor der EuGH in der Rs *Maksimovic* urteilte, war die relevante Strafbemessungsbestimmung des AVRAG alt Gegenstand zweier Gesetzesprüfungsverfahren vor dem VfGH.<sup>55</sup> Das LVwG Stmk, das beide Verfahren initiiert hatte, hegte verfassungsrechtliche Bedenken unter anderem ob der unverhältnismäßig hoch erscheinenden Gesamtstrafsumme<sup>56</sup> sowie der Verhängung hoher Geldstrafen im Verwaltungsstrafverfahren.<sup>57</sup>

In seinen Erkenntnissen verwarf der VfGH die Bedenken des LVwG Stmk<sup>58</sup> und bestätigte seine stRsp zur Verfassungskonformität des Kumulationsprinzips.<sup>59</sup> Der Gleichheitssatz des Art 7 B-VG<sup>60</sup> bzw Art 2 StGG<sup>61</sup> verbiete es zwar der Gesetzgebung, „sachlich nicht begründbare Regelungen zu treffen“<sup>62</sup>. Es sei jedoch nicht unsachlich, wenn die „Strafdrohung [...] auf die Vervielfachung des Unrechtsgehaltes [...] Bedacht [nimmt]“<sup>63</sup>, selbst wenn diese Vervielfachung leicht eintreten kann.<sup>64</sup> Auch sei die Verhängung mehrerer, insgesamt hoher Geldstrafen durch Verwaltungsbehörden im Lichte des Art 91 B-VG insofern unbedenklich, als die konkrete Strafbemessungsbestimmung auf die

---

<sup>55</sup> VfSlg 20.283/2018; 20.280/2018; aufgrund von Übereinstimmungen der Strafsummen, bestimmter Datums- und Ortsangaben sowie der Zahl der betroffenen Arbeitskräfte ist davon auszugehen, dass die Sachverhalte, die beiden Gesetzesprüfungsverfahren zugrunde liegen, mit dem Sachverhalt der Rs *Maksimovic* übereinstimmen; vgl in diesem Zusammenhang *Burger*, JAS 2020, 287 (298), der ebenso von übereinstimmenden Sachverhalten ausgeht.

<sup>56</sup> VfSlg 20.283/2018 Rz 7, 25; 20.280/2018 Rz 6, 26.

<sup>57</sup> VfSlg 20.280/2018 Rz 6, 26.

<sup>58</sup> VfSlg 20.283/2018 Rz 25 ff; 20.280/2018 Rz 26 ff.

<sup>59</sup> Zur stRsp des VfGH s insb VfSlg 20.283/2018 Rz 43 mwN; 20.280/2018 Rz 30 aE mwN.

<sup>60</sup> Bundes-Verfassungsgesetz BGBl 1930/1 (WV) idF BGBl I 2020/24.

<sup>61</sup> Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger RGBl 1867/142 idF BGBl 1988/684.

<sup>62</sup> VfSlg 20.283/2018 Rz 41.

<sup>63</sup> VfSlg 20.283/2018 Rz 42.

<sup>64</sup> VfSlg 20.283/2018 Rz 43.

„Vervielfachung des Unrechtsgehaltes [...] Bedacht [nimmt]“<sup>65</sup>; darüber hinaus sei „die Höhe der Geldstrafe für sich genommen kein taugliches Zuordnungskriterium“<sup>66</sup> zum Justiz- oder Verwaltungsstrafrecht.

## Teil 2: Unionsrechtliche Grundlagen und Anforderungen

In einem nächsten Schritt interessiert, welche unionsrechtlichen Anforderungen sich an das österreichische Recht, konkret die Verhängung kumulierter Verwaltungsstrafen, ergeben. Grundlage dieser Untersuchung sind vorrangig jene Entscheidungen des EuGH, die in Zusammenhang mit der Verhältnismäßigkeit von Sanktionen und der Verhängung hoher Geldstrafen ergangen sind.<sup>67</sup> Nach Darstellung der unionsrechtlichen Grundlagen gilt es herauszufinden, welche unionsrechtlichen Grenzen bei der Verhängung gehäufter (Verwaltungs-)Strafen bestehen.

Zu untersuchen sind auch die Konsequenzen, die die unionsrechtlichen Anforderungen für Sachverhalte außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts haben. Werden nämlich solche Inlandssachverhalte gegenüber vergleichbaren Sachverhalten im unionsrechtlichen Anwendungsbereich benachteiligt – etwa aufgrund der Verdrängung nationalen Rechts durch unmittelbar anwendbares Unionsrecht – kann diese Ungleichbehandlung aus gleichheitsrechtlicher Sicht problematisch sein.<sup>68</sup>

## Teil 3: Unionsrechtskonforme Kumulierung von Verwaltungsstrafen

Ausgehend von den identifizierten Problemfeldern sind mögliche Lösungen, den unionsrechtlichen Anforderungen zu entsprechen, zunächst innerhalb des österreichischen Rechts zu suchen: Nach dem Gebot der unionsrechtskonformen Auslegung<sup>69</sup> haben nationale Gerichte und Behörden „das nationale

---

<sup>65</sup> VfSlg 20.280/2018 Rz 30.

<sup>66</sup> VfSlg 20.280/2018 Rz 31.

<sup>67</sup> Grundlegend EuGH C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18, *Maksimovic*, ECLI:EU:C:2019:723; sowie die beiden Nachfolgeentscheidungen EuGH C-645/18, *NE*, ECLI:EU:C:2019:1108; C-140/19, C-141/19 und C-492/19 bis C-494/19, *EX*, ECLI:EU:C:2019:1103; weiters etwa EuGH C-482/18, *Google Ireland*, ECLI:EU:C:2020:141; C-384/17, *Link Logistik N&N*, ECLI:EU:C:2018:810; C-190/17, *Zheng*, ECLI:EU:C:2018:357; C-497/15 und C-498/15, *Euro-Team*, ECLI:EU:C:2017:229; C-255/14, *Chmielewski*, ECLI:EU:C:2015:475; C-210/10, *Urbán*, ECLI:EU:C:2012:64.

<sup>68</sup> Sog „Inländerdiskriminierung“; s dazu allgemein *Berka*, *Verfassungsrecht*<sup>7</sup> (2018) Rz 1634; *Öhlinger/Eberhard*, *Verfassungsrecht*<sup>12</sup> (2019) Rz 758; *Öhlinger/Potacs*, *EU-Recht und staatliches Recht*<sup>7</sup> (2020) 108 ff; *Stelzer*, *Grundzüge des Öffentlichen Rechts*<sup>4</sup> (2019) 213; vgl auch *Glowacka/Kager*, *ASoK* 2020, 88 (97 ff).

<sup>69</sup> Dazu allgemein *Berger*, *Organisation und Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union* (2013) 166 ff; *Berka*, *Verfassungsrecht*<sup>7</sup> Rz 348; *Öhlinger/Eberhard*, *Verfassungsrecht*<sup>12</sup> Rz 146; *Öhlinger/Potacs*, *EU-Recht*<sup>7</sup> 102 ff; zur richtlinienkonformen Auslegung im Speziellen s *Craig/de Búrca*, *EU Law*<sup>6</sup> (2015) 209 ff; *Klamert*, *Richtlinienkonforme Auslegung und unmittelbare Wirkung von EG-Richtlinien in der Rechtsprechung der österreichischen Höchstgerichte*, *JB1* 2008, 158; *Klamert/Thalman*, *EU-Recht*<sup>2</sup> (2018) Rz 413 ff; *Stelzer*, *Grundzüge*<sup>4</sup> 139.

Recht so weit wie möglich in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht auszulegen<sup>70</sup> und dabei das gesamte mitgliedstaatliche Recht heranzuziehen.<sup>71</sup> Kann eine unionsrechtskonforme Lösung im Rahmen des geltenden Rechts nicht gefunden werden, ist zweierlei zu ermitteln. Einerseits ist die Nichtanwendung nationalen Rechts aufgrund des unionsrechtlichen Anwendungsvorrangs<sup>72</sup> zu beleuchten und ihre Reichweite zu analysieren. Andererseits sind etwaig notwendige Reformen des österreichischen Verwaltungsstraf(verfahrens)rechts aufzuzeigen.

In seiner Rsp hat der VwGH gewissermaßen „Ausnahme[n]“<sup>73</sup> vom Kumulationsprinzip in Form (verwaltungs-)strafrechtlicher dogmatischer Konstruktionen anerkannt. Beispielhaft zu nennen ist das fortgesetzte Delikt, das als Sonderform der Scheinkonkurrenz betrachtet wird:<sup>74</sup> Mehrere an sich eigenständige Handlungen werden zu einer Einheit zusammengefasst, nur wegen einer Verwaltungsübertretung wird eine Strafe verhängt. Voraussetzungen sind, dass die einzelnen Taten auf die gleiche Weise begangen werden und in räumlicher und zeitlicher Hinsicht zusammenhängen. Weiters verlangt die Rsp das Vorliegen eines „Gesamtvorsatzes“<sup>75</sup> der Täter\*in.<sup>76</sup> Im Bereich der Fahrlässigkeit hat der VwGH – angelehnt an die Rsp des OGH<sup>77</sup> – die Figur der tatbestandlichen Handlungseinheit anerkannt, wonach der Täter\*in nur eine Straftat zur Last gelegt werden kann.<sup>78</sup> Als letztes Beispiel einer dogmatischen Konstruktion sei das Dauerdelikt genannt: Im Gegensatz zum fortgesetzten Delikt handelt es sich beim Dauerdelikt um einen eigenen Deliktstyp, nicht um eine Art der Konkurrenz.<sup>79</sup> Nach der Rsp liegt ein Dauerdelikt „dann vor, wenn nicht nur die Herbeiführung, sondern auch die Erhaltung des herbeigeführten Zustandes den Tatbestand der strafbaren Handlung bildet“<sup>80</sup>. Da neben der Herbeiführung auch die Aufrechterhaltung des verpönten Zustandes

---

<sup>70</sup> EuGH C-573/17, *Poplawski II*, ECLI:EU:C:2019:530 Rz 55; idS bereits EuGH 14/83, *Von Colson & Kamann*, ECLI:EU:C:1984:153 Rz 28 aE.

<sup>71</sup> Vgl. EuGH C-397/01 bis C-403/01, *Pfeiffer*, ECLI:EU:C:2004:584 Rz 115.

<sup>72</sup> *Berger*, Organisation 148 ff; *Craig/de Burca*, EU Law<sup>6</sup> 266 ff; *Klamert/Thalmann*, EU-Recht<sup>2</sup> Rz 84 ff; *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht<sup>12</sup> Rz 144 f; *Öhlinger/Potacs*, EU-Recht<sup>7</sup> 89 ff; *Stelzer*, Grundzüge<sup>4</sup> 139.

<sup>73</sup> VwGH 3. 5. 2017, Ra 2016/03/0108 Rz 15; ebenso *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>11</sup> Rz 1080.

<sup>74</sup> *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>6</sup> (2018) Rz 771 mwN in FN 229; *Kienapfel/Höpfel/Kert*, Grundriss des Strafrechts Allgemeiner Teil<sup>16</sup> (2020) Rz 38.56; *N. Raschauer* in *N. Raschauer/Wessely*, VStG<sup>2</sup> (2016) § 22 Rz 29.

<sup>75</sup> *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG<sup>2</sup> (2017) § 22 Rz 18; ebenso *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>6</sup> Rz 771.

<sup>76</sup> MwN *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*<sup>2</sup> § 22 Rz 18; zur Rsp des VwGH s zB VwGH 16. 6. 2020, Ra 2020/02/0099, wo der VwGH ein fortgesetztes Delikt bei zwei Autofahrten in alkoholisiertem Zustand am selben Abend verneinte; s auch VwSlg 2931 A/1953.

<sup>77</sup> S dazu insb OGH 11. 4. 2007, 13 Os 1/07g.

<sup>78</sup> Grundlegend VwGH 3. 5. 2017, Ra 2016/03/0108; s zB auch VwGH 19. 12. 2018, Ra 2018/02/0107; zur tatbestandlichen Handlungseinheit im Justizstrafrecht s *Kienapfel/Höpfel/Kert*, Strafrecht AT<sup>16</sup> Rz 38.58 ff; zur Thematik der Handlungseinheit und -mehrheit in Deutschland s etwa *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts<sup>5</sup> (1996) 708 ff; *Roxin*, Strafrecht Allgemeiner Teil II (2003) § 33 Rz 10 ff.

<sup>79</sup> *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*<sup>2</sup> § 22 Rz 19.

<sup>80</sup> VwSlg 2931 A/1953.

tatbestandsmäßig ist, liegt schon deshalb nur eine einzige Verwaltungsübertretung vor.<sup>81</sup> Bei diesen Konstruktionen handelt es sich insofern um Ausnahmen des Kumulationsprinzips, als die Verwaltungsstrafbehörde nur eine Verwaltungsübertretung annimmt, weshalb nur eine Strafe zu verhängen ist.<sup>82</sup> Im Hinblick auf die für das österreichische Verwaltungsstrafrecht identifizierten Problemfelder ist herauszuarbeiten, inwieweit dogmatische Konstruktionen im Rahmen der unionsrechtskonformen Auslegung herangezogen werden können. Als Grundlage dieser Analyse dient insb die Judikatur der ordentlichen Gerichte, der Gerichte des öffentlichen Rechts sowie (verwaltungs-)strafrechtliche Grundlagenliteratur aus Österreich und Deutschland.

Weitere Möglichkeiten zur unionsrechtskonformen Anwendung des Kumulationsprinzips könnten Bestimmungen des österreichischen Verwaltungsstraf(verfahrens)rechts selbst bieten: So schreibt *Schneider*, dass den unionsrechtlichen Anforderungen, die in der Rs *Maksimovic* aufgestellt wurden, unter Umständen durch Anwendung anderer verwaltungsstraf(verfahrens)rechtlicher Bestimmungen Genüge getan werden kann. Beispielhaft nennt er § 33a VStG, der eine Beratung anstelle der Bestrafung vorsieht, sowie die Einstellung – und Ermahnung – nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG aufgrund geringen Verschuldens und unbedeutender Folgen der Tat.<sup>83</sup> Eine andere zu untersuchende Bestimmung ist etwa die außerordentliche Strafmilderung iSd § 20 VStG,<sup>84</sup> nach der die Mindeststrafe auf die Hälfte herabgesetzt werden kann, sofern die Milderungsgründe überwiegen.

Letztlich interessieren jene Konstellationen, in denen eine unionsrechtskonforme Anwendung des VStG bzw einschlägiger Strafbemessungsbestimmungen nicht möglich ist, da ein Widerspruch zur Rsp des EuGH bzw den aufgestellten unionsrechtlichen Anforderungen besteht. Ausgehend von der Rezeption der Rs *Maksimovic* durch den VwGH und den VfGH gilt es herauszufinden, ob es zulässig ist, einzelne Teile einer Straf(bemessungs)bestimmung nicht anzuwenden, oder ob die jeweilige Bestimmung doch gänzlich unanwendbar ist. Die Nichtanwendung von Teilen der Straf(bemessungs)bestimmung begründet der VwGH im Wesentlichen mit seiner stRsp zum unionsrechtlichen Anwendungsvorrang, nach der nationales Recht nur soweit verdrängt wird, als ein Widerspruch zu unmittelbar anwendbarem Unionsrecht besteht. Zudem „darf im Wege der Verdrängung nur jene von mehreren unionskonformen Lösungen zur Anwendung gelangen, mit welcher die Entscheidung des nationalen Gesetzgebers so weit wie möglich erhalten bleibt“<sup>85</sup>. Fraglich ist, ob sich diese stRsp des VwGH tatsächlich auf

---

<sup>81</sup> *Lewisch in Lewisch/Fister/Weilgunt*<sup>2</sup> § 22 Rz 19; *Hengstschläger/Leeb*, *Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>6</sup> Rz 771.

<sup>82</sup> *Hengstschläger/Leeb*, *Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>6</sup> Rz 770.

<sup>83</sup> *Schneider*, *ÖZW* 2019, 118 (126).

<sup>84</sup> Vgl die Ausführung von *Grof*, *ecolex* 2019, 1024 (1025), zu § 20 VStG; vgl auch *Schindler*, *DRdA* 2020, 195 (197), der argumentiert, in der Rs *Maksimovic* hätte die Möglichkeit der außerordentlichen Strafmilderung berücksichtigt werden müssen; s weiters VwGH Wien 11. 10. 2019, VGW-041/028/13288/2018.

<sup>85</sup> VwGH 15. 10. 2019, Ra 2019/11/0033 Rz 25; dazu grundlegend VwSlg 8332 F/2008; zu diesem „Prinzip der weitestmöglichen Integrität des nationalen Rechts“ s weiters *Handstanger*, *Vollziehung des EU-Rechts in Österreich – dargestellt am Beispiel der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch den VwGH*, in *Hummer*

verwaltungsstrafrechtliche Sachverhalte übertragen lässt. So kritisiert zB *Körber-Risak*, dass die teilweise Nichtanwendung im Zusammenhang mit der Strafbemessung „zu einer Art ‚Willkürbestrafung‘“<sup>86</sup> führe, die mit dem österreichischen Verfassungsrecht nicht vereinbar sei. Probleme macht sie im Hinblick auf das allgemeine sowie das strafrechtliche Legalitätsprinzip (*nulla poena, nullum crimen sine lege*) aus.<sup>87</sup> Ähnliche Bedenken an der Vorgehensweise des VwGH hegt auch *Korenjak*, insb mit Blick auf Art 7 EMRK<sup>88</sup> und dem daraus abgeleiteten Klarheitsgebot.<sup>89</sup> Ein weiterer Kritikpunkt bezieht sich darauf, dass Verwaltungsbehörden bzw -gerichte durch die bloß teilweise Nichtanwendung der Strafbemessungsbestimmung in den gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum, die zu verhängende verhältnismäßige Sanktion festzulegen, eingreifen.<sup>90</sup>

Gegebenenfalls sind abschließend jene Reformen darzustellen, die aufgrund des Widerspruchs zwischen unionalem und nationalem Recht in Österreich notwendig sein könnten. Sofern eine unionsrechtskonforme Strafbemessung nicht möglich ist, hat die österreichische Gesetzgebung in jedem Fall eine unionsrechtskonforme Rechtslage zu schaffen: Entweder im Rahmen der mitgliedstaatlichen Pflicht, das nationale Recht an nicht umsetzungsbedürftiges Unionsrecht anzupassen, oder aufgrund der Umsetzungspflicht umsetzungsbedürftigen Unionsrechts in nationales Recht.<sup>91</sup>

---

(Hrsg), *Neueste Entwicklungen im Zusammenspiel von Europarecht und nationalem Recht der Mitgliedstaaten* (2010) 123 (138 f); *Lang*, *Die Verdrängung nationalen Rechts durch Gemeinschaftsrecht: In dubio pro fisco?* SWI 2009, 216; *Öhlinger/Potacs*, *EU-Recht*<sup>7</sup> 95; *Zorn*, *Die Verdrängungswirkung des primären Unionsrechts gegenüber belastendem nationalem Recht – am Beispiel der Besteuerung von Portfoliodividenden*, in *GedS Quantschnigg* (2010) 557 (558 ff) mwN insb in FN 12.

<sup>86</sup> *Körber-Risak*, ZAS 2020, 80 (85); aA *Burger*, JAS 2020, 287 (309), nach dem „die richtige ‚geltungserhaltende Reduktion‘ [...] zu keinem Spielraum [führt], der eine ‚Willkürbestrafung‘ zuließe“.

<sup>87</sup> *Körber-Risak*, ZAS 2020, 80 (83 f).

<sup>88</sup> *Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten* BGBl 1958/210 (StF).

<sup>89</sup> *Korenjak*, ASoK 2020, 139 (141); aA *Burger*, JAS 2020, 287 (309), der diesem Argument entgegenhält, dass „die Strafdrohung durch diese Reduzierung nicht intransparenter [wird], als sie schon vorher war“.

<sup>90</sup> So meint etwa *Körber-Risak*, ZAS 2020, 80 (84), dass „[e]s [...] nicht den einzelnen Strafbehörden bzw LVwG anheimfallen [kann], sich aus einen ‚Strafkatalog‘ einzelne Strafnormen auszusuchen und andere unangewendet zu lassen“; vgl idS auch die von GA *Bobek*, SA zu C-384/17, *Link Logistik N&N*, ECLI:EU:C:2018:494 Rz 88 f, angeführten Argumentationen der ungarischen Regierung sowie der Europäischen Kommission.

<sup>91</sup> *Öhlinger/Potacs*, *EU-Recht*<sup>7</sup> 100 ff.

## **V. Vorläufiger Aufbau**

### I. Einleitung & Problemstellung

1. Das Kumulationsprinzip – (Neue) unionsrechtliche Anforderungen?
2. Forschungsstand
3. Offene Fragen

### II. Das Kumulationsprinzip im österreichischen Recht

1. Das Verwaltungsstrafrecht – Einordnung und Abgrenzung
2. Verankerung im Verwaltungsstrafrecht
  - 2.1. Historischer Aufriss und gescheiterte Reformbestrebungen
  - 2.2. Anwendungsbereich
  - 2.3. Kritik
3. Verfassungsrechtliche Beurteilung
  - 3.1. Meinungsstand
  - 3.2. Darstellung der verfassungsgerichtlichen Judikatur
4. Alternative Strafbemessungssysteme
  - 4.1. Absorptionsprinzip
  - 4.2. Asperationsprinzip
  - 4.3. Kombinationssysteme

### III. Das Kumulationsprinzip aus unionsrechtlicher Perspektive

1. Grundsatz der doppelten Bindung
2. Verwaltungsstraf- und Unionsrecht
  - 2.1. Verfahrens- und Organisationsautonomie
  - 2.2. Unionsrechtliche Grenzen des mitgliedstaatlichen Gestaltungsspielraums
    - 2.2.1. Grundsätze der Äquivalenz und Effektivität
    - 2.2.2. Grundfreiheiten
    - 2.2.3. Grundrechtecharta
3. Kumulierung im unionsrechtlichen Anwendungsbereich
  - 3.1. Gehäufte (Verwaltungs-)Strafen in der Judikatur des EuGH
  - 3.2. Unionsrechtliche Anforderungen
  - 3.3. Relevanz für das österreichische Verwaltungsstrafrecht
4. Kumulierung bei reinen Inlandssachverhalten – „Inländerdiskriminierung“?
5. Résumé

#### IV. Verwaltungsstrafen unionsrechtskonform kumulieren?

1. Möglichkeiten im österreichischen Recht
  - 1.1. Gebot der unionsrechtskonformen Auslegung
  - 1.2. (Verwaltungs-)Strafrechtliche dogmatische Konstruktionen
  - 1.3. Möglichkeiten im Rahmen des Verwaltungsstraf(verfahrens)rechts
  - 1.4. Résumé
2. Anwendungsvorrang und die Verhängung gehäufter Strafen
  - 2.1. Ausgangspunkt: Die Rezeption der Rs *Maksimovic* durch VwGH und VfGH
  - 2.2. Der unionsrechtliche Anwendungsvorrang
    - 2.2.1. Vorrang gegenüber nationalem Recht
    - 2.2.2. Vorrang gegenüber nationalem Strafrecht
    - 2.2.3. Vorrang im Zusammenhang mit der Verhältnismäßigkeit von Strafen
  - 2.3. Reichweite der Nichtanwendung – Verfassungs- und unionsrechtliche Schranken?
    - 2.3.1. „Weitestmögliche Integrität des nationalen Rechts“
    - 2.3.2. Das strafrechtliche Legalitätsprinzip
    - 2.3.3. Eingriff in den rechtspolitischen Gestaltungsspielraum der Gesetzgebung
    - 2.3.4. Vollständige oder teilweise Nichtanwendung?
  - 2.4. Résumé
3. Reformbedarf
  - 3.1. Umsetzungs- und Anpassungspflicht der Mitgliedstaaten
  - 3.2. Notwendige Reformen

#### V. Conclusio

**VI. Zeitplan**

<b>SoSe 2020</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Themenfindung &amp; Literaturrecherche</li> <li>- Entwurf des Exposés</li> </ul>
<b>WiSe 2020/21</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fertigstellung des Exposés</li> <li>- SE zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens (6 ECTS)</li> <li>- Einreichung des Exposés</li> <li>- VO zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre (4 ECTS)</li> <li>- Abfassung der Dissertation</li> </ul>
<b>SoSe 2021</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- SE im Dissertationsfach (6 ECTS)</li> <li>- Abfassung der Dissertation</li> </ul>
<b>WiSe 2021/22</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- SE im Dissertationsfach (6 ECTS)</li> <li>- Abfassung der Dissertation</li> </ul>
<b>SoSe 2022</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zusätzliches SE (6 ECTS)</li> <li>- Abfassung der Dissertation</li> </ul>
<b>WiSe 2022/23</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abfassung der Dissertation</li> </ul>
<b>SoSe 2023</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fertigstellung einer Rohfassung der Dissertation</li> <li>- Überarbeitung der Rohfassung der Dissertation</li> </ul>
<b>WiSe 2023/24</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fertigstellung und Abgabe der Dissertation</li> <li>- Öffentliche Defensio</li> </ul>

## VII. Ausgewählte Rechtsprechung

VfGH 26. 6. 2020, E 4329/2019; 27. 11. 2019, E 3530/2019 ua; 27. 11. 2019, E 2893/2019 ua; 27. 11. 2019, E 2047/2019 ua; 25. 2. 2019, G 326/2018; 25. 2. 2019, G 325/2018; 26. 11. 2018, G 219/2018; VfSlg 20.283/2018; 20.280/2018; 20.231/2017; 13.790/1994; 4496/1963

VwGH 2. 7. 2020, Ra 2020/09/0025; 6. 5. 2020, Ra 2020/17/0001; 27. 4. 2020, Ra 2020/17/0013; 26. 2. 2020, Ra 2020/11/0004; 18. 2. 2020, Ra 2019/11/0195; 15. 10. 2019, Ra 2019/11/0033; 19. 12. 2018, Ra 2018/02/0107; VwSlg 19.330 A/2016; VwGH 6. 9. 2012, 2012/09/0086; 25. 10. 2011, 2011/15/0070; VwSlg 8332 F/2008; VwGH 29. 8. 1996, 96/09/0229

LVwG NÖ 13. 1. 2020, LVwG-S-812/001-2019; 22. 10. 2019, LVwG-S-1819/001-2018; 26. 9. 2019, LVwG-S-1440/001-2019

LVwG Tir 29. 10. 2019, LVwG-2019/25/2018-3

VwG Wien 19. 3. 2020, VGW-002/007/1412/2020; 11. 2. 2020, VGW-031/062/13100/2019; 11. 10. 2019, VGW-041/028/13288/2018

EuGH C-482/18, *Google Ireland*, ECLI:EU:C:2020:141; C-645/18, *NE*, ECLI:EU:C:2019:1108; C-140/19, C-141/19 und C-492/19 bis C-494/19, *EX*, ECLI:EU:C:2019:1103; C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18, *Maksimovic*, ECLI:EU:C:2019:723; C-573/17, *Poplawski II*, ECLI:EU:C:2019:530; C-384/17, *Link Logistik N&N*, ECLI:EU:C:2018:810; C-190/17, *Zheng*, ECLI:EU:C:2018:357; C-497/15 und C-498/15, *Euro-Team*, ECLI:EU:C:2017:229; C-501/14, *EL-EM-2010*, ECLI:EU:C:2016:777; C-255/14, *Chmielewski*, ECLI:EU:C:2015:475; C-210/10, *Urbán*, ECLI:EU:C:2012:64; C-262/99, *Louloudakis*, ECLI: EU:C:2001:407

## VIII. Ausgewählte Literatur

*Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Österreichisches Staatsrecht I<sup>3</sup> (2020)

*Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Österreichisches Staatsrecht IV<sup>2</sup> (2017)

*Appel*, Verfassung und Strafe (1998)

*Arnold*, Kumulationsprinzip vor dem Umbruch? GesRZ 2019, 289

*Berger*, Organisation und Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (2013)

*Berger/Pelzl*, Das Verwaltungsstrafrecht in der Rechtsprechung des EuGH, ZÖR 2018, 559

*Bergmann* in *Bergmann/Dienelt*, Ausländerrecht<sup>13</sup> (2020) Art 49 GRC

*Berka*, Verfassungsrecht<sup>7</sup> (2018)

- Böse* (Hrsg), Europäisches Strafrecht (2013)
- Burger*, Dienstleistungsfreiheit und verwaltungsstrafrechtliches Kumulationsprinzip – dürfen Strafhöhen pro AN aufsummiert werden? JAS 2020, 287
- Craig/de Búrca*, EU Law<sup>6</sup> (2015)
- Frowein/Peukert*, EMRK<sup>3</sup> (2009)
- Glowacka/Kager*, Verhältnismäßigkeit von Strafen im Arbeitsrecht, ASoK 2020, 88
- Grof*, EuGH: (Allgemeines?) Verbot überschießender Kumulierung im Wirtschaftsstrafrecht, ecolex 2019, 1024
- Grof*, Verwaltungsstrafrecht: Kumulation - Verhältnismäßigkeit - Koordination, SPWR 2019, 257
- Hackl*, Die Strafzumessung beim Zusammentreffen strafbarer Handlungen im Verwaltungsstrafrecht, ÖJZ 1977, 365
- Handstanger*, Vollziehung des EU-Rechts in Österreich – dargestellt am Beispiel der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch den VwGH, in *Hummer* (Hrsg), Neueste Entwicklungen im Zusammenspiel von Europarecht und nationalem Recht der Mitgliedstaaten (2010)
- Hellbling*, Die Grenzen des Verwaltungsstrafrechts, JBl 1959, 252
- Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahren<sup>6</sup> (2018)
- Herbst*, (Kein) Ende des verwaltungsstrafrechtlichen Kumulationsprinzips? ZWF 2020, 10
- Holoubek/Lienbacher*, GRC-Kommentar<sup>2</sup> (2019)
- Holoubek/Lienbacher*, GRC-Kommentar (2014)
- Huemer*, Die Handhabung des Kumulationsprinzips nach dem EuGH-Urteil *Maksimovic*, ZVG 2020, 121
- Janka/Rulf*, Das österreichische Strafrecht<sup>2</sup> (1890)
- Jarass*, Charta der Grundrechte der EU<sup>3</sup> (2016)
- Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts<sup>5</sup> (1996)
- Kager*, Das LSD-BG im Verhältnismäßigkeitstest, ASoK 2019, 416
- Kalss*, Hohe Verwaltungsstrafen verlangen neues Verwaltungsstrafverfahren, GesRZ 2018, 129
- Kaspar*, Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz im Präventionsstrafrecht (2014)
- Kienapfel/Höpfel/Kert*, Grundriss des Strafrechts Allgemeiner Teil<sup>16</sup> (2020)
- Killmann*, Kumulationsprinzip bei Verwaltungsstrafen im Rahmen der Arbeitnehmerentsendung, ÖJZ 2019, 1105
- Klamert*, Richtlinienkonforme Auslegung und unmittelbare Wirkung von EG-Richtlinien in der Rechtsprechung der österreichischen Höchstgerichte, JBl 2008, 158
- Klamert/Thalmann*, EU-Recht<sup>2</sup> (2018)
- Koch*, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (2003)
- Kolonovits/Muzak/Stöger*, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahren<sup>11</sup> (2019)

- König*, Nochmals: Ist die Abschaffung des Kumulationsprinzips im Verwaltungsstrafrecht möglich?  
ZVR 1980, 290
- Körber-Risak*, Verwaltungsstrafen bei Formaldelikten des LSD-BG verstoßen gegen die  
Dienstleistungsfreiheit; sie sind unanwendbar, ZAS 2020, 80
- Korenjak*, Das LSD-BG als lex imperfecta? ASoK 2020, 139
- Kozak*, LSD-BG (2016)
- Krömer/Toifl*, Verwaltungsstrafbestimmungen des AVRAG/LSD-BG unionsrechtswidrig, taxlex  
2020, 56
- Kucsko-Stadlmayer*, Die neue Regierungsvorlage zum Verwaltungsstrafrecht, ÖJZ 1984, 661
- Kudler*, Erklärung des Strafgesetzes über schwere Polizey-Übertretungen I<sup>4</sup> (1836)
- Lagodny*, Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte (1996)
- Lang*, Die Verdrängung nationalen Rechts durch Gemeinschaftsrecht: In dubio pro fisco? SWI  
2009, 216
- Lewis*, Verfassung und Strafrecht (1993)
- Lewis/Fister/Weilguni*, VStG<sup>2</sup> (2017)
- Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts<sup>11</sup> (2015)
- Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer*, EMRK<sup>4</sup> (2017)
- Nowakowski*, Fortgesetztes Verbrechen und gleichartige Verbrechensmenge (1950)
- Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht<sup>12</sup> (2019)
- Öhlinger/Potacs*, EU-Recht und staatliches Recht<sup>7</sup> (2020)
- Österreichischer Juristentag* (Hrsg), Wie soll das Verwaltungsstrafrecht gestaltet werden?  
7. ÖJT II/5 (1980)
- Pöschl*, Gleichheit vor dem Gesetz (2008)
- N. Raschauer*, Optionen einer Verwaltungsstrafrechtsreform, ZFR 2017, 264
- N. Raschauer/Wessely*, VStG<sup>2</sup> (2016)
- Ratz in Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB Vorbemerkungen zu §§ 28-31 (Stand 1. 10. 2011, rdb.at)
- Ratz in Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 28 (Stand 1. 10. 2011, rdb.at)
- Rihs*, Das EuGH-Urteil Maksimovic, bauaktuell 2020, 12
- Roxin*, Strafrecht Allgemeiner Teil II (2003)
- Roxin/Greco*, Strafrecht Allgemeiner Teil I (2020)
- Schindler*, Der EuGH zu nationalen Regeln gegen Lohn- und Sozialdumping – Alte Fehler und neue  
Probleme, DRdA 2020, 195
- Schneider*, Kumulationsprinzip und mehr: Gebietet der EuGH eine Reform des Verwaltungsstrafrechts?  
ÖZW 2019, 118
- F. Schrank/V. Schrank/Lindmayr*, LSD-BG (2017)
- Schuster*, Der Fall Maksimovic – kein Freibrief für alles, ASoK 2020, 257
- Schwarze*, EU-Kommentar<sup>4</sup> (2019)

- Stächelin*, Strafgesetzgebung im Verfassungsstaat (1998)
- Stadlmayer*, Gegenäußerung zu König, Nochmals: Ist die Abschaffung des Kumulationsprinzips im Verwaltungsstrafrecht möglich? ZVR 1980, 291
- Stadlmayer*, Ist die Abschaffung des Kumulationsprinzips im Verwaltungsstrafrecht möglich? ZVR 1980, 65
- Stelzer*, Grundzüge des Öffentlichen Rechts<sup>4</sup> (2019)
- Stree*, Deliktsfolgen und Grundgesetz (1960)
- Szirba/Schönfeld*, Zur Reform des Verwaltungsstrafrechts, RZ 1977, 89
- Thienel* in *Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht II/1<sup>1. Lfg</sup> (1999) Art 7 EMRK
- Tipold* in *Leukauf/Steininger*, StGB<sup>4</sup> (2017) § 28
- Tomiak*, Die Verhältnismäßigkeit der Strafen in der Rechtsprechung des EGMR, ZSTW 2018, 804
- Traxler*, Aktuelle Rechtsprechung zum LSD-BG, PV-Info 2020, 48
- Vogl*, Kumulationsprinzip vor dem Ende? SWK 2019, 1496
- Wielinger*, Großkorrektur des Verwaltungsstrafrechts durch den EuGH? Das Ende des Kumulationsprinzips? JRP 2020, 47
- Wielinger*, Zum Kumulationsprinzip im Verwaltungsstrafrecht – ein Vorschlag zur Beseitigung einer Altlast, JRP 2016, 195
- Wiederin*, Der Vorrang des Unionsrechts vor nationalem Recht, in *Griller/Kahl/Kneihs/Obwexer* (Hrsg), 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs (2015) 179
- Wiederin*, Die Zukunft des Verwaltungsstrafrechts, 16. ÖJT III/1 (2006)
- Zimmerl*, Das österreichische Verwaltungsstrafgesetz, Der Gerichtssaal 1929, 303
- Zorn*, Die Verdrängungswirkung des primären Unionsrechts gegenüber belastendem nationalem Recht – am Beispiel der Besteuerung von Portfoliodividenden, in *Bundesministerium für Finanzen/Johannes Kepler Universität Linz* (Hrsg), Einkommenssteuer, Körperschaftsteuer, Steuerpolitik. Gedenkschrift für Peter Quantschnigg (2010) 557